

ZBB 2004, 159

BGB §§ 275, 276

Keine Verpflichtung des Anlageberaters, über Publikationen irgendwelcher Art zu berichten

LG Tübingen, Urt. v. 17.09.2003 – 6 O 38/03, WM 2004, 641

Leitsatz:

Der Informations- und Beratungsumfang des Anlageberaters kann nicht an konkreten Presseerzeugnissen festgemacht oder gar eine Berichtspflicht des Beraters über konkrete Artikel konstituiert werden. Entscheidend ist vielmehr die Pflicht des Beraters, alle die Anlage betreffenden, zutreffenden und sorgfältig recherchierten Informationen, die er – aus welcher Quelle

ZBB 2004, 160

auch immer – hat oder bei sorgfältiger Vorbereitung und Qualifizierung haben kann, weiterzugeben. Eine Pflicht zur Quellenangabe, möglicherweise noch werbend und empfehlend für das eine oder andere Magazin oder Abonnement, ist damit allerdings nicht verbunden.